

Fachspezifischer Teil

Informatik

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

„Lehramt an berufsbildenden Schulen“

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 310. Sitzung vom 21.02.2023 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 24.05.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2022, S. 597) beschlossen, der in der 175. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 24.05.2023 befürwortet und in der 379. Sitzung des Präsidiums am 22.06.2023 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2023, S. 948).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Didaktik des Fachbereichs Mathematik/Informatik/Physik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

¹Das Studienprogramm für das Fach Informatik im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* gliedert sich in einen Pflichtbereich mit Studien- und Prüfungsleistungen von 18 Leistungspunkten (LP) und einen Wahlpflichtbereich von 12 LP. ²Im Pflichtbereich muss dasjenige der beiden Module INF-INF-E-TEC und INF-INF-E-TH studiert werden, das im Bachelorstudium nicht gewählt wurde; sollten im Bachelorstudium schon beide Module eingebracht worden sein, so entfällt diese Verpflichtung und der Wahlpflichtbereich erhöht sich stattdessen um 9 LP. ³Module bzw. Veranstaltungen zu Modulen, die im Bachelorstudium bereits gewählt wurden, können nicht nochmals gewählt werden. ⁴Die Unterrichtssprache ist Deutsch, in Teilen Englisch.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empf. Sem.	Voraussetzung
Pflichtbereich					
INF-INF-DID1	Didaktik der Informatik I	3	5	1.	–
INF-INF-DID2	Didaktik der Informatik II	3	4	2.	INF-INF-DID1
INF-INF-E-TEC oder INF-INF-E-TH	Einf. in die Technische Informatik oder Einf. in die Theoretische Informatik	6		1.-4.	siehe Satz 2
Wahlpflichtbereich (mind. 12 LP)					
INF-INF-ALG-KO6	Kombinatorische Optimierung	4	6	–	
INF-INF-ALG-CG6	Computergrafik	4	6	–	
INF-INF-SK-DBS6	Datenbanksysteme	4	6	–	
INF-INF-SK-SWE6	Software Engineering	4	6	–	
INF-INF-KI-KI6	Künstliche Intelligenz	4	6	–	
INF-GI-DBV	Digitale Bildverarbeitung	4	6	–	
INF-INF-SYS-BS6	Betriebssysteme	4	6	–	INF-INF-E-TEC
INF-INF-SYS-RN6	Rechnernetze	4	6	–	
INF-INF-DIDP	Praktikum zur Didaktik der Informatik	4	6	2.-4.	

§ 3 Schulisches Praktikum

¹Für das Fach Informatik muss ein Modul zum Fachpraktikum berufsbildende Schulen (FP-LbS) absolviert werden. ²Die Teilnahme am FP-LbS setzt voraus, dass das Modul INF-INF-DID1 erfolgreich absolviert wurde. ³Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Informatik und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
INF-INF-FPLbS	Fachpraktikum-LbS im Fach Informatik	–	2	1	1. Semester	INF-INF-DID1 muss vor Antritt des Praktikums erfolgreich absolviert sein

§ 4 Masterkolloquium

¹Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Informatik geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Informatik zu absolvieren.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
INF-INF-LKOL	Masterkolloquium	2	3	1	4.	s. § 4 Satz 2

§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) ¹Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2023 im fachspezifischen Teil Informatik zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ eingeschrieben waren, gilt weiterhin der fachspezifische Teil Informatik zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ in der Fassung vom 13.06.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2019, S. 960). ²Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss können sie in den neuen fachspezifischen Teil Informatik zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ wechseln. ³Der fachspezifischen Teil Informatik aus Satz 1 tritt zum 31.03.2026 endgültig außer Kraft. ⁴Studierende nach Satz 1 unterfallen ab dem 01.04.2026 automatisch dem zum Zeitpunkt des außer Kraft Tretens gültigen fachspezifischen Teil Informatik zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“.